



Weisungen für die Ziegensömmerung Aletschji-Belalp

1. Bestossung

1.1 Die Alpe kann gem. Art. 27/28 des Bürgerreglements der Burgerschaft Naters auch mit Ziegen bestossen werden.

1.2 Das Datum für die Bestossung der Alpe wird von der Burgerschaft in Absprache mit den Verantwortlichen der Eigentümer „Üsser Aletschji“ durch Publikationen bekannt gegeben. Werden ausserhalb der festgelegten Zeiten und ohne Voranmeldung des Auftriebes an die Verantwortlichen Ziegen auf die Alpe getrieben, werden diese auf Kosten der Besitzer gemäss Art. 32 des Bürgerreglements abgetrieben.

1.3 Die Bestossung hat grundsätzlich über Egga-Bärenpfad-Aletschji zu erfolgen. Bevor das Galtvieh in der Lüsga aufgetrieben ist, sind die Ziegenhalter verpflichtet einmal in der Woche die Ziegen im Aletschji zu salzen. Ansonsten halten sich die Ziegen auf Bürgerboden auf.

2. Anmeldung

Die Anzahl Tiere ist bis zum 30. April des für die Sömmerung vorgesehenen Kalenderjahres der Burgerschaft mittels Anmeldeformular zu melden.

3. Alpfahrt

3.1. Am Tag der Bestossung ist das Begleitdokument und eine elektronische Tierliste (Excel-Liste) mit den Identifikationsnummern sowie das Zeugnis CAE freier Betrieb den Verantwortlichen abzugeben, (Tierseucheverordnung Art.12) ansonsten wird der Auftrieb verweigert.

3.2. Die Tiere sind in der Tierverkehrsdatenbank AGATE am Tag der Bestossung abzumelden. Allfällige Verzugskosten gehen zu Lasten der Bestosser.

3.3 Die Alpfahrt in das Üsser Aletschji hat während des vorgegebenen Zeitfensters von 2 Wochen zu erfolgen. Ein Tag vor der geplanten Alpfahrt sind die Burgersäckelmeister zu informieren, damit die visuelle Kontrolle der Tiere und die evtl. elektronische Erfassung der Ohrmarken erfolgen kann.

4. Behirtung der Ziegen

Die Ziegen werden nicht behirtet. Nach dem Alpauftrieb ist jeder Ziegenhalter für seine Tiere (Kontrolle Gesundheitszustand, usw.) selber verantwortlich. Die Burgersäckelmeister führen einen Läcktag durch.

5. Abalpung

Für den Alpauszug sind die Tierhalter verantwortlich. Befinden sich nach dem letzten Sonntag im Oktober noch Tiere auf der Alpe, werden diese auf Kosten der Besitzer abgetrieben (Art. 32 des Bürgerreglements).

6. Inkrafttreten

Die vorliegenden, ergänzenden Weisungen zum Bürgerreglement (Alpbewirtschaftung Art. 26 – 32) sind verbindlich und treten auf den Sommer 2017 in Kraft. Wer die Bestimmungen schuldhaft übertritt, wird gem. Art. 32 und Art. 47 des Bürgerreglements geahndet. Zuwiderhandelnde sind durch den Burgersäckelmeister dem Burgerrat zu melden.

Genehmigt durch den Burgerrat von Naters an seiner Sitzung vom 7. Mai 2020.

Burgerschaft Naters

Michael Ruppen
Bürgerpräsident

André Summermatter
Ressort Alp- & Forstwirtschaft

Naters, im Mai 2020